

Schriften des Historischen Kollegs

Herausgegeben
von der
Stiftung Historisches Kolleg

Vorträge
25

Thomas Vogtherr

Der König und der Heilige

**Heinrich IV., der heilige Remaklus und die Mönche
des Doppelklosters Stablo-Malmedy**

München 1990

Schriften des Historischen Kollegs
im Auftrag der
Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
herausgegeben von
Horst Fuhrmann
in Verbindung mit
Knut Borchardt, Lothar Gall, Hilmar Kopper, Karl Leyser, Christian
Meier, Horst Niemeyer, Arnulf Schlüter, Rudolf Smend, Rudolf Vierhaus
und Eberhard Weis

Geschäftsführung: Georg Kalmer
Redaktion: Elisabeth Müller-Luckner
Organisationsausschuß:

Georg Kalmer, Franz Letzelter, Elisabeth Müller-Luckner, Heinz-Rudi Spiegel

Die Stiftung Historisches Kolleg hat sich für den Bereich der historisch orientierten Wissenschaften die Förderung von Gelehrten, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben, zur Aufgabe gesetzt. Sie vergibt zu diesem Zweck jährlich bis zu drei Forschungsstipendien und ein Förderstipendium sowie alle drei Jahre den „Preis des Historischen Kollegs“.

Das „Förderstipendium des Historischen Kollegs“ ist für hervorragend qualifizierte Nachwuchswissenschaftler eingerichtet worden. Es soll der Weiterführung eines größeren Forschungsvorhabens dienen. Dr. Thomas Vogtherr (Kiel) war vom 1. März 1989 bis 28. Februar 1990 Förderstipendiat des Historischen Kollegs. Seinen Obliegenheiten entsprechend hat er am 15. Januar 1990 aus seinem Arbeitsbereich einen Vortrag zu dem Thema „Der König und der Heilige. Heinrich IV., der heilige Remaklus und die Mönche des Doppelklosters Stablo-Malmedy“ gehalten.

Die Stiftung Historisches Kolleg wird vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft getragen.

ÜBER Stablo und Malmedy im hohen Mittelalter, vor allem im 11. Jahrhundert, sprechen zu wollen, heißt fast selbstverständlich, Bekanntes zu erzählen. Zum Erzählen nämlich eignet sich die Geschichte dieses Doppelklosters bestens, gerade für diese Periode des Hochmittelalters, weil wir ungewöhnlich detailreich erzählende Quellen besitzen, die den Streit um das Teilkloster Malmedy in den Jahren 1065–1071 aus mehreren Perspektiven beschreiben. So ist es denn auch kein Wunder, daß seit der ersten kritischen Edition des wichtigen *Triumphus sancti Remacii* durch Wilhelm Wattenbach 1854¹⁾ zahlreiche Versuche unternommen worden sind, den Aussagen dieser hagiographischen Quelle mit den Mitteln historischer Quellenkritik zu Leibe zu rücken und danach zu fragen, wie hoch der Anteil authentischer Tatsachen im Dickicht des Wunderbaren und Überirdischen einzuschätzen sei.

Neigten Wattenbach und andere zunächst zu zeitbedingt übertriebener Skepsis gegenüber der Verlässlichkeit dieser Quelle²⁾, so nahm erstmals der heute vergessene Rankeschüler Hartwig Floto in seiner Darstellung Heinrichs IV. und seiner Zeit 1855/56³⁾ die vor-

¹⁾ MGH SS XI, 433–461; ohne eigenständigen Wert die Edition bei Migne PL 149, 1882, Sp. 287–334. – Unzureichend und fehlerhaft ist die einzige längere textkritische Arbeit: *Otto Dietrich*, Der Triumphus St. Remacii eine Quelle für die Geschichte des 11. Jahrhunderts. Diss. Halle-Wittenberg 1887. Kurz, aber präzise: *Sylvain Balau*, Etude critique des sources de l'histoire du pays de Liège au moyen âge. (Mémoires couronnés et Mémoires des savants étrangers publié par l'Académie Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique, 81), Bruxelles 1902/03, 217–223.

²⁾ *August Potthast*, Bibliotheca historica medii aevi. Bd. 2. Berlin 1896, 1545 zitiert den belgischen Forscher *de Noüe* aus dem Jahre 1848 mit den Worten: *Cette fabuleuse histoire n'est qu'un tissu de faussetés et d'erreurs historiques.*

³⁾ *Hartwig Floto*, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter. 2 Bde., Stuttgart/Hamburg 1855/56, 288–303. – Floto, geb. 1825, war 1847 bei Ranke in Berlin mit einer Dissertation „De sancto Annone“ promoviert worden, hatte anschließend als Hauslehrer in Preußen gearbeitet und war aufgrund der Arbeit über Heinrich IV. 1856 als Nachfolger Jacob Burckhardts nach Basel berufen worden. 1858 mußte er sich wegen der Folgen eines Schlaganfalls frühzeitig emeritieren lassen und starb in Königsberg 1881 (*Gerold Meyer von Knonau*, in: ADB 55, 1910, 476 f.; Flotos Vita am Ende der Dissertation: *Werner Kaegi*, Jacob Burckhardt, Bd. 3, Basel/Stuttgart 1956, 569 f., 641 f.).

liegenden Mitteilungen weitgehend beim Wort. Einer Dissertation von 1974, angefertigt durch Georg Jenal, verdanken wir die synoptische Darstellung der verschiedenen Quellen nebeneinander und die wohl endgültige Feststellung, daß sie uns mit einem hohen Maß an Präzision eine der faszinierendsten Geschichten erzählen, die die hochmittelalterliche deutsche Kirchengeschichte kennt.⁴⁾

Diese Geschichte beginnt kurz vor 980. Am 4. Juni dieses Jahres bestätigt Kaiser Otto II. in Aachen auf Bitten des Abtes Ravenger von Stablo und Malmedy dem Kloster nach dem Vorbild der Merowingerkönige und Karolingerkaiser sowie Ottos I. das Recht auf freie Abtswahl.⁵⁾ Ein solches Privileg wäre in keiner Weise ungewöhnlich, wäre es nicht diplomatisch so merkwürdig. Dem bisher referierten Inhalt, urkundenkundlich: der Narratio, folgt nämlich der apodiktische Satz: *Quod et fecimus.*⁶⁾ Dann aber kommt der Urkundenverfasser zur Sache: Den Mönchen des einen Klosters, Malmedys nämlich, habe die Vereinigung mit dem anderen, also mit Stablo, schon lange Zeit mißhagt. Sie hätten also die Trennung der beiden Konvente voneinander und die Wahl zweier Äbte betrieben, *quod numquam antea a tempore sancti Remacli acciderat*, wie die Urkunde in ebenso deutlicher Kritik wie sachlich falsch berichtet. Auf der Frühjahrssynode in Ingelheim – so weiter Ottos II. Privileg – hätte er selber dann gegen die Mönche Malmedys entschieden und die weitere Vereinigung beider Klöster festgelegt. Willigis von Mainz, Dietrich von Metz und Notger von Lüttich hätten dieser Regelung zugestimmt. Auch künftig solle also der Abt für beide Klöster erst im Konvent von Stablo gesucht und nur dann aus Malmedy genommen werden dürfen, wenn in Stablo kein geeigneter Kandidat zu finden sei. Halten wir an dieser Stelle also fest: Von Eintracht der beiden Konvente untereinander ist schon 980 keine Rede, der Kaiser muß entscheiden, entscheidet für den *status quo*, beseitigt aber die Mißstimmung offenkundig nicht.

⁴⁾ Georg Jenal, Erzbischof Anno II. von Köln (1056–1075) und sein politisches Wirken. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 8), Stuttgart 1974, 37–40, 56–109, die Synopse 95; vgl. vorher schon, jedoch weniger ausführlich: Hans-Peter Wehlt, Reichsabtei und König. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 28), Göttingen 1970, 216–220.

⁵⁾ MGH DD OII 219.

⁶⁾ Dieser Satz ist in ottonischen und salischen Urkunden selten, wenngleich nicht einzigartig. Als Parallele ist u. a. auf MGH DD HIII 25 für Niederaltaich von 1025 hinzuweisen.

Diese Mißstimmung lag fast in der Natur der Sache. Beide Konvente gingen auf den gleichen Gründer zurück, den heiligen Remaklus.⁷⁾ Remaklus ist Mönch aus Luxeuil, wird 632 als erster Abt von Solignac erwähnt, etwa 648/650 in gleicher Funktion in Stablo und Malmedy und stirbt an einem 3. September der Jahre zwischen 676 und 679. Das von ihm gegründete Doppelkloster erfreut sich der Unterstützung der Merowinger und nimmt raschen Aufschwung. Schon der Nachfolger des Remaklus, Abt Godoin, sorgt am 25. Juni 680 für die Erhebung der Gebeine des Gründerabtes in den Altar der drei Wochen vorher geweihten Stabloer Abteikirche. Die erste urkundliche Nennung des Remaklus-Patroziniums Stablos und des dortigen Heiligengrabes stammt aus einer Privaturkunde des Jahres 748.⁸⁾ Erst Ludwig der Fromme schreibt 814 auch Malmedy das gleiche Patrozinium zu.⁹⁾ In der Folge bleiben beide Klöster meist unter einem Abt vereint, allerdings hat die im Westen des Reiches, vor allem auch in Lothringen weitverbreitete Institution der Laienäbte im ausgehenden 9. und beginnenden 10. Jahrhundert auch für Stablo und Malmedy eine kurzzeitige Trennung zur Folge.¹⁰⁾ Diese Trennung unterschlug Otto II. in seiner Urkunde von 980 kurzerhand. Durch eine Reform im Sinne des lothringischen Reformzentrums Gorze wurde 938 das regelgerechte Leben in beiden Abteien wiederhergestellt. Diese Reform nahm im Auftrag Ottos I. der Lütticher Bischof Richar als Diözesanbischof von Stablo vor.¹¹⁾

Auf Dauer getrennt aber waren die Abteien Stablo und Malmedy in einer ganz anderen Hinsicht, und das gibt den Konfliktstoff der hochmittelalterlichen Periode her, über die hier zu handeln ist. Stablo lag auf dem Gebiet der Diözese Lüttich, das acht Kilometer östlich gelegene Malmedy hingegen war bereits im Sprengel des

⁷⁾ Über ihn u. a. *François Baix*, Saint Remacle. Culte et reliques, in: *Folklore Stavelot-Malmedy* 18, 1954, 11–47; 19, 1955, 5–44.

⁸⁾ *Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy*. Hrsg. v. *Jean Halkin/Charles-Gustave Roland*, Bd. 1, Bruxelles 1909, S. 54 Nr. 19.

⁹⁾ Ebd. S. 63–67 Nr. 25 (= *Böhmer-Mühlbacher* 2545). – Das geläufigere Patrozinium Malmedys bleibt St. Petri.

¹⁰⁾ Vgl. die Reihe der Äbte ebd. XXXII–XXXV.

¹¹⁾ Dazu vgl. *Wehlt*, Reichsabtei (wie Anm. 4), 213f.; *Michel Margue*, Aspects politiques de la «réforme» monastique en Lotharingie. Le cas des abbayes de Saint-Maximin de Trèves, de Stavelot-Malmedy et d'Echternach (934–973), in: *RevBén* 98, 1988, 31–61 (m. ält. Lit.).

Kölner Erzbischofs. So unterstand das Reichskloster in kirchlichen Angelegenheiten zwei Bischöfen, dem Kölner Metropolit und seinem Lütticher Suffragan. Es verfügte über reichen Besitz, vor allem in diesen beiden Diözesen, und ein respektable Teil dieses gemeinsamen Besitzes lag im Kölner Sprengel. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, daß es zwischen Lüttich und Köln schon einmal, und zwar im Jahre 1023, zu Streitigkeiten um die Diözesanzugehörigkeit eines Reichsklosters gekommen war. Damals ging es um die kleine Abtei Burtscheid, deren Zugehörigkeit zur Lütticher Diözese Heinrich II. selber bestimmte.¹²⁾

Zurück zu Stablo und Malmedy. Daß stets und ständig nur Stabloer Mönche Äbte sein sollten – diese Regel wurde erst 1124 durchbrochen¹³⁾ –, daß immer sie der vereinten Abtei vorzustehen die Ehre haben sollten, daß also der Lütticher Bischof durch den von ihm normalerweise geweihten Abt des Doppelklosters in gewisser Hinsicht in territoriale Belange Kölns eingreifen konnte, daß der Kölner Erzbischof seinerseits Malmedy als Pfahl im eigenen Fleische ansah: Das alles machte die rechtlich-politische Situation der Doppelabtei so prekär.¹⁴⁾

So verwundert es nicht, die Malmedyer Mönche als die ewigen Zweiten der Rangordnung beim Kaiser intervenieren zu sehen, und ebensowenig verwundert es, Otto II. den *status quo* bestätigen zu sehen. Als er dies 980 beurkundet, zieht er als Urteiler auf der Synode von Ingelheim, wie schon genannt, den Erzbischof von Mainz, den Trierer Suffragan aus Metz und den Bischof von Lüttich hinzu, der

¹²⁾ Gesta pontificum Cameracensium III, 35, MGH SS VII, 479f.; *Thomas Wurzel*, Die Reichsabtei Burtscheid von der Gründung bis zur frühen Neuzeit. (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Aachen, 4), Aachen 1984, 15f.

¹³⁾ Mit dem Amtsantritt des Malmedyer Mönches Kuno von Logne als Abt beider Klöster (*Halkin/Roland*, Recueil [wie Anm. 8], XXXIX).

¹⁴⁾ Bei dieser Gelegenheit muß darauf hingewiesen werden, daß Stablo und Malmedy natürlich im strengen Sinne des Kirchenrechts kein Doppelkloster waren. Das diffizile rechtliche Verhältnis zwischen beiden Konventen wird in einer Urkunde Papst Coelestins II. von 1143 so beschrieben: *Malmundarium videlicet, quod sicut ab initio foundationis sue fuisse dinoscitur, semper subditum sit Stabulensi loco quemadmodum cella monasterio, monachi vero ipsius loci Stabulaus professionem faciant, et ubi abbas providerit benedicantur et ordinentur* (JL 8466 = *Halkin/Roland*, Recueil [wie Anm. 8], S. 368–372 Nr. 178, hier: S. 369 Zeile 13–15).

selber in diesem Streit Partei ist.¹⁵⁾ Den Kölner dazu nicht zu fragen, aber seinen Lütticher Gegenpart sehr wohl: Da ist das Urteil zugunsten der Vereinigung und gegen den Kölner und die Interessen des Malmedyer Teilkonventes wahrlich kein Wunder mehr.

Dennoch vergehen bis zu den denkwürdigen Vorkommnissen der Jahre 1065–1071 noch Jahrzehnte, in denen die Vereinigung beider Klöster ohne sichtbare Auseinandersetzungen beibehalten wurde. Im Juni des Jahres 1040 wird eine neue Stabloer Kirche geweiht.¹⁶⁾ Poppo von Stablo, der berühmteste Schüler Richards von Saint-Vanne und vor Wibald der bedeutendste Stabloer Abt überhaupt¹⁷⁾, bringt es fertig, eine überaus ansehnliche und einträchtige Gästeschar dazu zu versammeln: König Heinrich III. an der Spitze, die Herzöge Gozelo und Gottfried von Lothringen sowie nicht weniger als neun Bischöfe sind als Teilnehmer bezeugt. Die beiden Konsekranten der neuen Kirche sind einträchtig nebeneinander der Kölner Erzbischof Hermann und der Lütticher Bischof Nithard. Ohne Frage ist es der festen und unangefochtenen Stellung des Reformers Poppo bei Konrad II. und Heinrich III. sowie bei den Kölner Erzbischöfen Pilgrim und Hermann zu verdanken, daß der Streit um Malmedy diese Ruhephase erlebte.

Um so heftiger war der Ausbruch im Jahre 1065. Heinrich IV. unterstand noch bis zum Frühjahr einer Minderjährigkeitsvormundschaft, die bis 1062 von seiner Mutter Agnes, seither von den Erzbischöfen Anno von Köln und Adalbert von Bremen ausgeübt wurde. Beide verstanden es bekanntermaßen, die Zeit ihrer Regentschaft durchaus auch zum eigenen Vorteil zu gebrauchen: Adalbert ließ sich Corvey und Lorsch übereignen, Annos Interesse war es, die

¹⁵⁾ Die Lütticher Bischöfe hatten seit jeher das Weiherecht für die Äbte und die Altäre der beiden Klosterkirchen behauptet; vgl. die Weihe-notizen der Jahre 1030, 1040, 1046 und 1087 bei *Halkin/Roland*, Recueil (wie Anm. 8), S. 206f. Nr. 96f., S. 224f. Nr. 106f., S. 242f. Nr. 118 sowie die unten Anm. 16 genannte Notiz.

¹⁶⁾ Weihebericht bei *Halkin/Roland*, Recueil (wie Anm. 8), S. 215–220 Nr. 103; vgl. die anlässlich dieses Aufenthaltes ausgestellten Urkunden MGH DD VIII 51 für Stablo und 52 für Nivelles.

¹⁷⁾ Aus der reichen Literatur zu Poppo seien nur genannt: *Henri Glaesener*, Saint Poppon, abbé de Stavelot-Malmédy, in: *RevBén* 60, 1950, 163–179, sowie die klassischen Werke von *Ernst Sackur*, Die Cluniacenser. Bd. 2, Halle 1894, und *Kassius Hallinger*, Gorze – Kluny. (Studia Anselmiana, 22–25), Rom 1950/51.

Reichsabteien seines Sprengels in Bischofsklöster zu verwandeln. Dieses Bemühen galt neben Kornelimünster bei Aachen und Vilich bei Beuel vor allem eben Malmedy.¹⁸⁾

Dieser Streit um Malmedy wird in einer Handvoll nahezu gleichzeitiger Quellen berichtet: Aus Stabloer Sicht schildert die Geschehnisse der bereits genannte *Triumphus sancti Remacli*, der im Kern bald nach 1071 verfaßt wurde. Aus der Sicht Annos von Köln und mit den bekannten Spitzen gegen Heinrich IV. schreibt Lampert von Hersfeld etwa 1077/78 die entsprechenden Passagen seiner *Annales*.¹⁹⁾ In einem Brief des Lütticher Bischofs Dietwin an seinen Paderborner Amtsbruder Imad besitzen wir einen ergänzenden Augenzeugenbericht.²⁰⁾ Kleinere Passagen enthalten u. a. die *Annales Altahenses*, geschrieben 1073/76²¹⁾, und die etwa gleichzeitigen *Annales Stabulenses*.²²⁾ Heranzuziehen ist außerdem ein Brief Annos von Köln an den Malmedyer Teilkonvent von 1065.²³⁾ An späteren Zeugnissen ist eine ausführliche Narratio eines Privilegs Heinrichs IV. für Stablo und Malmedy von 1089 erwähnenswert.²⁴⁾

Nach der ins einzelne gehenden Darstellung der Vorkommnisse um Stablo und Malmedy durch Georg Jenal²⁵⁾ ist eine erneute Wiederholung der Abläufe im Detail nicht mehr nötig. Dennoch muß man sich den Ablauf der Tatsachen im großen und ganzen noch einmal vergegenwärtigen.

Am 1. August 1061 halten sich der elfjährige Heinrich IV., seine Mutter Agnes und Erzbischof Anno von Köln an der Spitze weite-

¹⁸⁾ Zur kirchenpolitischen Situation der Zeit ausführlich: *Friedrich Otto Voigt*, Die Klosterpolitik der salischen Kaiser und Könige mit besonderer Berücksichtigung Heinrichs IV. bis zum Jahre 1077. Diss. Leipzig 1888, sowie für den vorliegenden Zusammenhang *Wehlt*, Reichsabtei (wie Anm. 4), 54–58.

¹⁹⁾ Lampert von Hersfeld, *Annales*, Rec. *Oswald Holder-Egger* (MGH SS rer. Germ., [38]), Hannover/Leipzig 1894, 125 f. u. ö.

²⁰⁾ Leicht zugänglich in: *Triumphus* (wie Anm. 1), 434.

²¹⁾ *Annales Altahenses*, Rec. *Edmund von Oefele* (MGH SS rer. Germ., [4]), Hannover 1891, 80 f.

²²⁾ *Annales Stabulenses*, MGH SS XIII, 43.

²³⁾ *Harry Bresslau*, Ein Brief des Erzbischofs Anno von Köln, in: *Neues Archiv* 14, 1889, 623 f.

²⁴⁾ MGH DD HIV 408.

²⁵⁾ Vgl. zu den Details jedoch auch: *Rudolf Schieffer*, Neue Literatur über Anno von Köln, in: *RheinVjbl* 40, 1976, 254–260.

rer Bischöfe in Stablo auf (Tr. I, 2).²⁶⁾ Bei dieser Gelegenheit wenden sich die Malmedyer Mönche an den Erzbischof und bringen ihm ihr Anliegen vor, von Stablo getrennt zu werden. Gewissermaßen als Zeichen guten Willens übergeben sie Anno in Malmedy verwahrte Reliquien eines Agilolf, der als der 752 gestorbene Kölner Bischof gleichen Namens ausgegeben wird und für den sich Anno vehement interessiert, um seine neue Stiftsgründung St. Maria ad Gradus damit auszustatten. Er läßt denn auch die Reliquien nach Köln überführen und dort prachtvoll beisetzen.²⁷⁾ Der Stabloer Abt ahnt von nichts.

Nach dem sogenannten Staatsstreich von Kaiserswerth 1062, als Anno den jungen König entführt und seinem Einfluß unterwirft, beginnt die Serie der Vergaben von Reichsabteien an Erzbischöfe und Bischöfe, aber auch an weltliche Fürsten: Seligenstadt geht an Mainz, das bayerische Polling an Brixen, Benediktbeuern an Freising, St. Lambert und Limburg an der Haardt an Speyer, Niederaltaich an den bayerischen Herzog Otto von Northeim, Kempten an Rudolf von Schwaben, Rheinau an Konstanz usw. usf. Diese Jahre von 1062 bis 1065 sind eine einzig dastehende Periode der Verschleuderung von Reichskirchengütern, und die spektakulären Fälle sind bei dieser Aufzählung noch nicht einmal berücksichtigt: Lorsch und Corvey an den Bremer, Malmedy, Kornelimünster und Vilich an den Kölner Erzbischof. Der Schreiber des *Triumphus* nennt dies mit Worten der Sallustschen Catilinarie eine *quasi furtiva traditio praeter ius fasque* (Tr. I, 3)²⁸⁾, eine räuberische Übertragung außerhalb von menschlichem und göttlichem Recht.

Besonderen Grimm läßt er durchklingen, weil die Vergabe Malmedys an Anno nur etwa eine Woche nach der Bestätigung der Klosterprivilegien Stablos und Malmedys am 29. Juni 1065 in Trier erfolgte (Tr. I, 4).²⁹⁾ Anwesend waren dabei sowohl der Kölner Erz-

²⁶⁾ Diese und die folgenden Angaben im Text beziehen sich auf die Anm. I genannte Edition des *Triumphus* und zitieren nach Büchern und Kapiteln.

²⁷⁾ Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. I. Bearb. von Friedrich Wilhelm Oediger. Bonn 1954–1961, S. 253 Nr. 879, S. 257 Nr. 889; Wilhelm Levison, Bischof Agilolf von Köln und seine Passio, in: *Ann-HistVNdrh* 115, 1929, 76–97, besonders 79 f.

²⁸⁾ Sallust, Cat. 15; auch schon bei Plautus, *Cistellaria* v. 20. – In der mittelalterlichen Historiographie u. a. bei Widukind von Corvey I, 39 und III, 3 sowie bei Thietmar von Merseburg IV, 58.

²⁹⁾ MGH DD HIV 160.

bischof als auch der Abt des Doppelklosters Dietrich, der in Personalunion noch dazu Abt von St. Maximin vor Trier war und Anno von Köln in seinen Klostermauern bewirtet hatte, ohne auch nur ein Sterbenswörtchen von dieser Intrige zu erfahren. Ihm, dem Erzbischof, lastet der Verfasser des *Triumphus* denn auch die Schuld an diesem doppelzüngigen und vertrauensbrüchigen Verhalten an, denn, so setzt er hinzu, *erat puer in utramlibet partem flexibilis* (Tr. I, 4), mit dem königlichen Kinde konnte Anno verfahren, wie er wollte.

Der reguläre Abt von Stablo und Malmedy sucht in dieser Situation natürlich nach Bundesgenossen, findet sie auch im Klostervogt, dem Niederlothringer Herzog Friedrich, der dem König immerhin die Aufkündigung der Gefolgschaft für den Fall androht, daß er dem Heiligen nicht zurückgebe, was ihm gehöre, daß er also Malmedy nicht wieder mit Stablo vereinige. Vogt und Abt werden vor den König zitiert, der Vogt sieht jedoch schnell die Aussichtslosigkeit der Sache ein und verweigert die Reise an den Hof, der Abt wird vier Wochen lang am Hofe, praktisch interniert, festgehalten und bedrängt, den Anspruch auf Malmedy aufzugeben. Seine Antwort darauf ist ein glattes Nein, es sei denn, der Abtsstab werde ihm *non nisi in partes e manibus ereptum* (Tr. I, 6).

Solchermaßen kann sich der Kölner Erzbischof in seiner Stellung gegenüber Malmedy gestärkt fühlen und lädt die Prioren des Konventes und die Ministerialen des Klosters zur Wahl eines neuen eigenen Abtes nach Köln ein (Tr. I, 8). Der reguläre Abt Dietrich versucht unterdessen, Mönche und Ministerialen beider Klöster durch Eide an sich zu binden, hat aber nur in Stablo Erfolg und erhält in Malmedy die Tür gewiesen. Erstmals jetzt taucht der Plan auf, den Klosterpatron Remaklus um Rat zu fragen, indem man seine Reliquien in Stablo öffentlich ausstellt und zu ihrer Verehrung aufruft (Tr. I, 9). Malmedy erhält derweil einen neuen Abt: Anno von Köln befragt die Konventsabgesandten nach ihrem Wunschkandidaten, erhält zur Antwort, sie ließen die Auswahl des Abtes bei Anno, und der Erzbischof setzt daraufhin den Abt Tegeno aus seinem erzbischöflichen Eigenkloster Brauweiler zum neuen Abt von Malmedy ein (Tr. I, 10).

Auf einem Reichstag in Goslar Anfang Oktober 1065 kommt es zu erneuten ergebnislosen Verhandlungen (Tr. I, 13), ein halbes Jahr später eskaliert die Affäre dann in Aachen (Tr. I, 14). Die Stabloser Mönche haben sich entschlossen, zu diesem Hoftag den

Schrein mit den Gebeinen des Remaklus nach Aachen zu geleiten. Der König erfährt davon und droht auf Initiative Annos, der Abt Stablos werde unmittelbar abgesetzt, wenn er dieses *Procedere* nicht augenblicklich beende. Die Mönche setzen ihren Zug jedoch ohne Kenntnis des Abtes fort *ascendentes palatium ad usque regias fores* (Tr. I, 15), bis in die Aachener Pfalz also. Im Auftrag des Königs befiehlt der Bischof Einhard von Speyer den Abtransport der Reliquien mit den Worten *efferte hinc glebam vestram*, bringt euer Gerippe da weg, und sie werden über Nacht in die heute nicht mehr vorhandene Stabloer Eigenkapelle St. Adelgundis im Süden der Aachener Pfalz verbracht. Erfolgreich ist das alles also nicht; keine der beiden Seiten setzt sich nachhaltig durch.

Immerhin ist die Strafe Gottes für Annos und Heinrichs IV. Fehlverhalten unverkennbar: Beide erkrankten im Sommer 1066, Anno sogar so schwer, daß Gerüchte von seinem Tode aufkommen. Beider Krankheiten werden in den vorhandenen Quellen unabhängig voneinander berichtet, den Zusammenhang zur Affäre Malmedy stellt natürlich nur die Stabloer Parteischrift des *Triumphus* her (I, 16). Daß auch Bischof Einhard von Speyer für sein Fehlverhalten büßen muß, ergibt sich für die gleiche Quelle daraus, daß der Bischof zehn Jahre später, im Februar 1076, unter Qualen stirbt (Tr. I, 17).

Im Laufe des Jahres 1066 besucht der nun volljährige Heinrich IV. mit seiner Gemahlin Bertha das Kloster Stablo, legt den Stab des Heiligen auf den Schrein zurück (Tr. I, 18) und beendet damit nach Stabloer Auffassung das dem Kloster angetane Unrecht. Als Abt Dietrich daraufhin Weihnachten 1066 in Bamberg von Heinrich IV. auch die formelle urkundliche Bestätigung erbittet, läßt ihn der Hof jedoch ins Leere laufen. Als er wenige Wochen später in Malmedy eintrifft und das Kloster wieder in Besitz nehmen will, muß er die Messe mit seinen wenigen, aus Stablo mitgereisten Mönchen alleine feiern, die Malmedyer ignorieren ihn. So bleibt Abt Dietrich nur mehr der Weg zum Papst, den er gleich zweimal, 1067 und 1068, antritt, von dem er alle gewünschten Mandate wieder zurückbringt, ohne sie indes in der Heimat durchsetzen zu können (Tr. I, 19–21).

Bis zum Mai 1071 bleibt die Sache in der Schwebe. Wieder soll ein *placitum* Heinrichs IV. in Sachen Malmedys erfolgen, und dem Abt wird erneut in Aussicht gestellt, daß nun endgültig die Angelegenheit in seinem Sinne beigelegt werde (Tr. II, 1). Der Abt seinerseits ist mittlerweile mißtrauisch geworden, traut dem Frieden nicht

mehr, berät sich mit erfahrenen Mönchen, und man beschließt, wiederum die Reliquien des Remaklus auf die Reise zum Hoftag, diesmal nach Lüttich, mitzunehmen.

Was nun folgt, ist der unvergleichliche *Triumphus sancti Remaculi*, der dem ganzen Werk den Titel gab. Die Reliquien werden begeistert empfangen (Tr. II, 4–6), die Mönche machen eine Prozession durch die Stadt und die Hauptkirchen, unter anderem zum Schrein des Lütticher Patrons Lambert, Wunder ereignen sich, aber ein *placitum* kommt nicht zustande. In ihrer Not suchen die Mönche den König im *pomarium* der Pfalz auf, als er mit dem Hof im Schatten der Obstbäume tafelt.

Aber lassen wir Hartwig Floto mit seiner Darstellung aus dem Jahre 1855 zu Worte kommen: „Leser, in jenen Hof möchte ich dich versetzen und mit dir die Räume des guten alten Dietwin durchwandern; die Wände, die Dächer, Thürme und Fenster, die Zimmer und das Hausgeräth betrachten; ich möchte mit dir an jene Tafel treten und dir die Stühle, die Servietten, das Geschirr und die Speisen darin zeigen; die Reihen entlang gehen und die einzelnen Fürsten und Priester beschauen: den jungen König Heinrich mit seinen blitzenden Augen; die sanfte Königin, fröhlich in der Hoffnung nahen Mutterglückes; die bekümmerte Richilde mit ihrem Sohne Balduin, und die Hofdamen; ich möchte dich ihre Kleider, ihren Goldschmuck, ihre ungeschliffenen Steine sehen, ich möchte dich auf ihre Manieren achten und ihrer Conversation lauschen lassen. – Und jetzt die Prozession! die dunkeln Mönchsgestalten, die da herein schreiten, und das Volk hinter ihnen: welche Trachten! welche Röcke, Hosen, Schuhe und Hüte! – Und in allen Gesichtern ein fremdartiger Zug, in den Augen ein ungewohnter Ausdruck, der uns erinnert, daß acht Jahrhunderte voll der gewaltigsten Entwicklung zwischen uns und ihnen liegen.“³⁰⁾ Heute sind wir ein Jahrhundert weiter und etwas prosaischer gestimmt, aber daß der Aufzug der Stabloer Mönche die Hofgesellschaft Heinrichs IV. beeindruckt haben wird, können wir dennoch getrost annehmen.

Die Wortführer der Mönche bitten den König *per statum regni* und *pro bono sancti* (Tr. II, 8), dem Kloster das Unrecht wiedergutzumachen, setzen zum Zeichen ihres zum Äußersten entschlossenen Protestes den Reliquienschrein auf den Tisch vor dem König ab (Tr.

³⁰⁾ Floto, Heinrich IV. (wie Anm. 3), Bd. I, 297.

II, 9): Vor ihm, dem Heiligen, müsse sich der König für sein Verhalten verantworten, sein, des Königs Seelenheil sei gefährdet. Die Königin weint, Anno bleibt ungerührt, der König ist verstört und verläßt auf Anraten des Erzbischofs die Tafel. *Non tui est honoris* (Tr. II, 10), das müsse er sich nun wirklich nicht bieten lassen, meint Anno, und der Tisch bricht unter der plötzlich nicht mehr ermeßbaren Last der Reliquien zusammen, als wäre er aus Wachs. Wieder ereignen sich Wunder, der vom König befohlene Abtransport des Schreines kann nicht erfolgen, weil die Hofleute den Schrein nicht anheben können. Selbst sie, die *cubicularii regis*, werden nun nachdenklich und greifen vermittelnd ein: Wenn schon der Kölner seine Ansprüche auf Malmedy nicht aufgeben wolle, dann solle der König doch wenigstens das Kloster *quolibet pretio ab ipso archiepiscopo redimere* (Tr. II, 13–14). All das aber verschlägt nichts, die Situation bleibt verfahren.

In der Nacht hat ein *cantator iocularis*, ein Sänger, eine Vision und singt ein Loblied auf den Heiligen (Tr. II, 19): Heinrich IV., ohnehin schlaflos und von Gedanken umgetrieben, hört den Sänger und die mit einstimmenden Stabloer Mönche *indutus laneis et factus nudibus pedibus* an, im härenen Gewand also und barfüßig, ein Hinweis auf Formen der Buße, die ihre Schatten für den optimistischen Verfasser des *Triumphus* schon klar vorauswirft.

Tags darauf kommt es zu einer erneuten Verschärfung der Konfrontation. Heinrich IV. versteigt sich angeblich gar zu der Drohung, die Reliquien des Remaklus dem gerade anwesenden Bischof Hermann von Bamberg für dessen Bistum zu schenken (Tr. II, 21), eine Absicht, die die seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts in Bamberg nachweisbare Remaklusverehrung zusätzlich gestützt hätte, ohne daß jedoch auch nur eine einzige Reliquie unter Heinrich IV. nach Bamberg gelangt wäre.³¹⁾ Wieder ereignen sich in Lüttich Wunder, um den Lauf der Dinge zu beeinflussen: Der Schrein hebt sich von der Altarmensa, der heilige Remaklus und der heilige Lambert unterhalten sich in der Krypta (Tr. II, 22), die üblichen Kran-

³¹⁾ *Baix*, Remacle (wie Anm. 7), 19, 1955, 5–10 über die Bamberger Remaklusverehrung. Die Beschreibung der wichtigen Bamberger Handschrift Misc. hist. 161 (erstes Viertel 11. Jh.) mit mehreren Textzeugen zur Geschichte des Remaklus und des Klosters Stablo-Malmedy bei: *Friedrich Leitschuh*, Katalog der Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Bamberg, Bd. 1, 2. Abt., Bamberg 1897, 264–269.

kenheilungen werden noch häufiger berichtet als sonst in dieser Quelle und finden mittlerweile gar vor den *milia populi e diversis nationibus* (Tr. II, 26) statt, die angeblich während der vergangenen 48 Stunden auf die Nachrichten von vorherigen Wundern in Lüttich zusammengekommen waren.

Die Rückkehr des Hofes zu einer in den Augen der Stabloer Quelle gerechten Haltung gegenüber Stablo-Malmedy ist nun nicht mehr aufzuhalten. Einem anonymen Höfling werden die entscheidenden Worte in den Mund gelegt, die er noch durch das Angebot seines eigenen Kopfes für den Fall der Unwahrheit unterstreicht. Er fragt: *Quis vero potest esse tam adversus a vero, tam mente captus, qui neget haec omnia, quae vidimus?* (Tr. II, 27) Auch Heinrich IV. kann es nicht. Er bittet Anno von Köln, dem Abt von Stablo das *baculum Remaculi* und damit die Abtei zurückzugeben; der König selber legt den Stab auf den Schrein des Heiligen zurück. *Facta est sancto ab rege iustitia* (Tr. II, 28–29).

Unter Freudengesängen ziehen die Mönche aus Lüttich wieder zurück, lesen vor den Stadtmauern Lüttichs noch eine Messe, der Abt nimmt Malmedy wieder in Besitz und läßt sich von Mönchen und den Laien der Klosterfamilia die Eide erneuern. *Non potentum ac principum iuvit privata gratia, nil ad hoc valuerunt humana consilia, nil profuit ad curiam frequens itus aut reditus, nil preterea promovit hinc exhaustus aeriarius, nil auri vel argenti. (...) Gratia autem Dei (...) his finem imposuit miseris*, so schließt der Bericht (Tr. II, 36–38).

Soweit also der *Triumphus sancti Remaculi*, der in allen wesentlichen Aussagen von Parallelquellen gedeckt wird. Noch so verkürzt um die zahlreichen Wunder und um hochdramatische Ausgestaltungen von Dialogen sind die enorme Spannung und Anspannung in der Auseinandersetzung und ihrer Schilderung unverkennbar.

Was aber kann dieser Bericht im Rahmen einer Habilitationsschrift über die benediktinischen Reichsabteien und das Königtum im hohen Mittelalter leisten?³² Wo liegen in dem schmalen Grenzbereich zwischen historischer Verlässlichkeit und hagiographischen

³²) Diese Studie entstand im Umkreis einer Habilitationsschrift zum Thema „Die benediktinischen Reichsabteien und das Königtum 900–1220“, die der Vf. im Jahre 1990 bei der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Kiel einzureichen hofft.

Topoi die ausdeutbaren Einzelheiten?³³) Ich will versuchen, diese Frage in mehrfacher Hinsicht zu beantworten, indem ich verschiedene Aspekte herausgreife und sie am vorliegenden Falle exemplifiziere.

Beginnen wir mit der juristischen Seite der Affäre: Der König verfügt über die Abtei Malmedy zugunsten eines geistlichen Fürsten, des Erzbischofs von Köln, und überträgt ihm diese Abtei. Der *Triumphus* schreibt, der König *in manus alienas sine iure et iudice contradidit*, er habe sie ohne Recht und Richter in fremde Hände vergeben (Tr. 1, 4). Lampert von Hersfeld benennt den Vorgang schlicht mit dem Verb *dare*.³⁴) Hinter beiden Wendungen steht eine jeweils unterschiedliche Rechtsauffassung von der Berechtigung zu solchem Tun. Durfte also der König so verfahren, wie er das getan hat, oder durfte er es nicht? Anders gefragt: War das Eigentum am Reichskirchengut zu Zeiten des jungen Heinrich IV. noch so uneingeschränkt, daß der Herrscher es bedingungslos verändern oder gänzlich aus der Hand geben durfte?

Ein Blick zurück: Die Reichsklöster der Karolingerzeit waren ursprünglich Eigenklöster der herrschenden Königsfamilien, ob der Merowinger oder Karolinger, gewesen.³⁵) Über sie konnten die Könige und Kaiser des 8. und 9. Jahrhunderts tatsächlich fast bedingungslos verfügen. Die einzige Einschränkung der karolingischen Reichsgesetzgebung des 9. Jahrhunderts betraf die Tatsache, daß die geistliche Zweckbestimmung an sich unverändert erhalten bleiben mußte. So war es also nicht etwa erlaubt, aus einem merowingischen oder karolingischen Familienkloster, ja überhaupt aus einem Kloster ein Landgut zu machen, wenngleich es auch Fälle solcher Umwandlungen gegeben zu haben scheint.³⁶) Es war aber rechtlich

³³) Zu diesem Problemkreis im allgemeinen: *Friedrich Lotter*, Methodisches zur Gewinnung historischer Erkenntnisse aus hagiographischen Quellen, in: HZ 229, 1979, 298–356; *Georg Scheibelreiter*, Die Verfälschung der Wirklichkeit. Hagiographie und Historizität, in: Fälschungen im Mittelalter (Schriften der MGH, 33), Bd. 5, Hannover 1989, 283–319.

³⁴) Lampert (wie Anm. 19), 89 (*dat Coloniensi archiepiscopo duas, Malmedren et Endan*), 125 (*dono dederat Coloniensi archiepiscopo*).

³⁵) Aus der reichen Literatur sei für die rechtsgeschichtlichen Aspekte nur verwiesen auf: *Josef Semmler*, *Traditio* und Königsschutz, in: ZRG Kan. Abt. 45, 1959, 1–33.

³⁶) *Admonitio generalis* Karls des Großen von 789 (c. 31): *Item in eodem* (d. i. das Konzil von Chalcedon 451, c. 24), *ut loca quae semel Deo dedicata*

völlig unbedenklich, die Eigenklöster innerhalb der Familie oder auch Dritten gegenüber wie normales Eigentum zu behandeln und sie zu verschenken, zu verpfänden oder zu verkaufen.

Dieser Rechtszustand änderte sich unter den Karolingern nicht mehr, und ein historischer Zufall macht es noch möglich, das Umgehen mit einem ganzen Komplex solcher königlicher Eigenklöster genauer ins Auge fassen zu können. Dieser Zufall ist die Abrechnung Karls des Großen mit Tassilo III. 788. Bei Gelegenheit der Absetzung des Bayernherzogs waren dem Karolinger die etwa dreißig Eigenklöster Tassilos mit dem Herzogtum zugefallen, sie waren dadurch zu Reichsklöstern geworden, und Karl der Große nutzte diesen Besitzkomplex vor allem dazu, die bayrische Kirchenprovinz Salzburg sowie im Land ansässige, karolingisch eingestellte Adelsgruppierungen zu privilegieren, denen er diese Klöster übertrug.³⁷⁾

Unter Ludwig dem Frommen institutionalisiert sich für die Folgezeit bis hin zum Investiturstreit das rechtliche Verhältnis der Reichsspitze zu den Königs- bzw. Reichsklöstern endgültig. Der Kaiser nimmt den Klöstern die Sorge um die eigene rechtliche und materielle Sicherheit ab, stellt sie unter Königsschutz, gewährt ihnen im einzelnen außerordentlich unterschiedliche Arten rechtlicher Immunitäten, meist verbunden mit einem Introitus-Verbot für weltliche Amtsträger, überläßt ihnen, wenigstens formal, das Recht der freien Abtwahl, bestenfalls gelegentlich eingeschränkt durch den *consensus regis/imperatoris*, und behält sich das Verfügungsrecht über das Reichskloster insgesamt vor. Nach diesem Grundmodell sind die Privilegierungen der Reichsklöster nach 814 erfolgt. Für Stablo und Malmedy liegen aus dem 9. Jahrhundert einschlägige Privilegien Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen vor, dann folgt erst wieder eine Neuausfertigung Ottos I.³⁸⁾

Eine merkliche Einschränkung der freien herrscherlichen Verfügung über Reichsklöster erfolgt, soweit bekannt, erst 951. Anläßlich eines Hoftages in Frankfurt wurde eine kurze leitsatzähnliche Abmachung Ottos I. mit den Großen des Reiches verabschiedet, die

sunt ut monasteria sint, maneant perpetuo monasteria, nec possint ultra fieri saecularia habitacula (MGH Cap. I S. 56; vgl. auch S. 183).

³⁷⁾ Friedrich Prinz, *Frühes Mönchtum im Frankenreich*, München 1988, 413–445.

³⁸⁾ Deperditum Ludwigs des Frommen: *Böhmer-Mühlbacher*, verlorene Urkunden S. 869 Nr. 527; Ludwig der Deutsche: MGH DD LD 147; Otto I.: ebd. OI 167, 319.

folgenden Wortlaut hat: *Inventum est coram prefato rege, ut nulla abbatia, que per se electionem habet, ad monasterium nec alicui in proprium possit donari: ille vero quae electione carent, regis donatione et privilegio ad aliud monasterium, quod sub eius mundiburdio consistit, surrogari possint.*³⁹⁾ Dieses Reichsgesetz, denn um ein solches handelt es sich, besagt zunächst einschränkungslos, daß Abteien mit einem freien (Abts-)Wahlrecht nun nicht mehr wie früher bedingungslos verschenkt, verpfändet oder verkauft werden dürfen. Diejenigen Klöster aber, die ein freies Wahlrecht nicht besäßen, dürfen durch Schenkung oder Privileg einem anderen Königskloster unterstellt werden. Dieser zweite Teil der Norm muß sich auf Klöster beziehen, deren Weitergabe an Dritte der König lediglich urkundlich bestätigt, ohne daß sie sein Besitz wären.

Der Hintergrund, der hier nur zu skizzieren ist, hängt mit einer bekannten Eigenart hochmittelalterlicher Reichsgesetzgebung zusammen, aus Einzelfällen jeweils allgemeingültige Rechtsnormen zu entwickeln. In den Normen werden – anders als im angelsächsischen case law – die Einzelfälle dann nicht mehr erwähnt, und es ist eine mitunter nicht lösbare Aufgabe des Historikers, diesen auslösenden Einzelfällen nachzuspüren.

Was das vorliegende Reichsgesetz von 951 angeht, so sah man noch vor Monaten den Schlüssel im Reichskloster St. Maximin bei Trier, das der Trierer Erzbischof Rotbert angeblich gerne für seinen Sprengel erworben hätte, ohne indes mit diesem Wunsche durchzudringen. Zwar war St. Maximin unter den Laienäbten des frühen 10. Jahrhunderts theoretisch Reichskloster geblieben, praktisch aber hatte sich der Rechtsstand dem eines beliebigen Dynastenklosters ohne eigenes Wahlrecht angenähert. Dieses innerlich schwache Kloster aus dem Reichsverband auch juristisch zu lösen, sei das Ziel des Erzbischofs gewesen. Die einzige Stütze für diese Annahme war die Mitteilung des Continuator Reginonis zum Jahre 950, Erzbischof Rotbert *pro acquirenda abbatia sancti Maximini multum laboravit, sed Deo propicio non prevaluit.*⁴⁰⁾ Bei Gelegenheit einer Untersuchung der hochmittelalterlichen Privilegien Sankt Maximins macht

³⁹⁾ MGH Const. I S. 17 Nr. 8. – Gegenüber dem in der Edition gegebenen Text wurde, der Anmerkung p folgend, *ad illud monasterium* zu *ad aliud monasterium* emendiert.

⁴⁰⁾ Regino von Prüm, *Chronicon cum continuatione Trevirensi*. Hrsg. von Friedrich Kurze (MGH SS rer. Germ. in us. schol., [50]), Hannover 1890, 164.

nun Kölzer darauf aufmerksam, daß sich das Bestreben Rotberts nicht auf den Erwerb der gesamten Abtei (*abbatia*) für sein Erzbistum, sondern lediglich auf den Erwerb von Teilen des Klostergutes gerichtet habe, wogegen Sankt Maximin ein Bestätigungsprivileg Ottos I. erwirkt habe, das die gleiche Wortwahl aufweise.⁴¹⁾

Auf der Suche nach einem anderen auslösenden Faktor stößt man auf die um 950 durchaus gefährdete Stellung des Reichsklosters Lorsch.⁴²⁾ Hier amtierte seit dem Tode des Laienabtes Bischof Ebergis von Minden († 948 oder 950) der spätere Kölner Erzbischof Brun als Abt, der sich um die Einführung der Gorzer Reform in Lorsch verdient machte. Erst mit seiner Amtszeit geriet die Abtei in ein ruhigeres Fahrwasser, während sie vorher durch die Mindener Bischöfe Liuthar und Ebergis als Kommende besessen wurde und sehr wohl der Gefahr ausgesetzt gewesen sein mag, einer anderen Reichskirche – in diesem Falle dem Bistum Minden – unterworfen zu werden. Die definitive Bestätigung der Freiheit seines Reichsklosters konnte dem neuen Lorsch Abt Brun im Januar 951 also außerordentlich willkommen sein, und es ist mehr als ein Zufall, daß er bei dem Frankfurter Hoftag auch anwesend war.⁴³⁾

Diese reichsrechtliche Lösung erweist sich für das hohe Mittelalter als typisch: Reichsklöster unter Laienäbten waren allemal begehrte Objekte für die benachbarten geistlichen Magnaten. Um deren Versuche abzuwehren, schob ihnen der König einerseits rechtlich einen Riegel vor und hebelte andererseits durch die Reform der Klöster, gerade im Verlaufe der ersten Jahrzehnte des 10. Jahrhunderts, die Begehrlichkeiten weitgehend aus.

Zurück zu Stablo und Malmedy. De iure also, so können wir behaupten, war das Vorgehen Heinrichs IV. schlicht rechtswidrig. Eine Reichsabtei, deren Wahlrecht er gerade noch selber bestätigt hatte, durfte er nicht einem geistlichen Fürsten oder sonst jemandem unterstellen und dadurch ihren Rechtsstatus schmälern. Diese Verfügungsfreiheit über Reichskirchengut hatte ihm das Reichsge-

⁴¹⁾ *Theo Kölzer*, Studien zu den Urkundenfälschungen des Klosters St. Maximin vor Trier. (Vorträge und Forschungen. Sonderband 36). Sigmaringen 1989, 39–44.

⁴²⁾ *Wehlt*, Reichsabtei (wie Anm. 4), 40–42; *Hugo Stehkämper*, Erzbischof Brun von Köln und das Mönchtum, in: *JbKölnGV* 40, 1966, 1–18.

⁴³⁾ Die deutschen Königspfalzen, Bd. 1: Hessen, Lfg. 2, Göttingen 1985, S. 232f. Nr. 88.

setz von 951 genommen. Es ist aber hinzuzusetzen, daß die rechtliche Wirkung dieses Gesetzes de facto gegen Null tendierte. Aus den mehr als anderthalb Jahrhunderten bis zum Wormser Konkordat ist nicht ein einziger Fall bekannt, in dem unter Berufung auf diese Frankfurter Synode die Vergabe eines Reichsklosters angegriffen wurde. So mag der *Triumphus*-Autor wohl im Recht sein, wenn er dem König vorwirft, *sine iure et iudice* gehandelt zu haben, aber das ist ein sehr formaler Standpunkt ohne politische Durchschlagskraft. Hinzuweisen ist ergänzend darauf, daß die Quelle an mehreren Stellen betont, Heinrich IV. sei während der gesamten Affäre *male consultus*, schlecht beraten gewesen (Tr. I, 4 u. ö.). Damit soll einerseits natürlich Anno getroffen, andererseits aber auch betont werden, daß und wie sehr ein König in seiner Regierung vom Rat anderer abhängig sei, zumal wenn er so jung sei wie Heinrich IV.

Mehr Durchschlagskraft hatte ein zweites, im Ansatz ebenfalls juristisches Argument der Stabloer: Heinrich IV. habe gewissermaßen einen Vertrauensbruch Annos von Köln gegenüber Abt Dietrich von Stablo hingenommen. Um es in Erinnerung zurückzurufen: Anno hatte Ende Juni 1065 anlässlich des Reichstages in Trier in St. Maximin übernachtet. Auf diesem Reichstag hatte Heinrich IV. zunächst dem Doppelkloster Stablo und Malmedy unter seinem gemeinsamen Abt Dietrich alle Rechte bestätigt und dann ein paar Tage später das Kloster Malmedy an Köln gegeben. Das Wortbrüchige daran war, daß Abt Dietrich eben gleichzeitig seit 1048 auch Abt von St. Maximin in Trier war, also Gastgeber Annos von Köln bei dessen Reichstagsteilnahme. Ihm gegenüber hätte der Erzbischof offen sein müssen, anstatt ihn heimtückisch zu hintergehen. Der Verfasser des *Triumphus* setzt hinzu, schließlich habe der Abt den Erzbischof als Freund behandelt, *etiam ipsi rogatum dabat servitium* (Tr. I, 4), und dennoch sei seine Gastfreundschaft so verletzt worden.

Das *Servitium Regis*, von dem hier die Rede ist, das Recht des Königs auf Dienstleistungen, Geldzahlungen und Gastung durch Bistümer, Reichsklöster und Verwalter weltlichen Reichsbesitzes anlässlich königlicher Aufenthalte und Durchreisen⁴⁴), nahm Heinrich

⁴⁴) Vgl. dazu zusammenfassend: *Wolfgang Metz*, *Servitium Regis*. (Erträge der Forschung, 89), Darmstadt 1978; *ders.*, Quellenstudium zum *Servitium Regis*, in: *ArchDipl* 22, 1976, 187–271, zu Stablo-Malmedy und St. Maximin 194–199.

IV. natürlich auch in Trier in Anspruch. Geleistet wurde es unter anderem vom Reichskloster St. Maximin, das den Kölner Erzbischof, sicherlich mit seinem Gefolge, einquartiert erhielt.

Ohne auf das Thema des *Servitium Regis* näher eingehen zu wollen, sei hinzugesetzt, daß natürlich auch Stablo-Malmedy servitienpflichtig war. Ob bei dem großen Treffen Heinrichs III. in Stablo anlässlich der Kirchweihe 1040, beim Gebet Heinrichs IV. am Schrein des Remaklus 1061 oder schließlich beim erneuten Aufenthalt des Königs in Stablo 1066: Jedesmal waren die Mönche zur Gastfreundschaft verpflichtet, und das war nicht immer Anlaß zu ungeteilter Freude. Auch aus Stablo-Malmedy sind Klagen über die Belastungen bekannt, die das *Servitium Regis* dem Doppelkloster auferlegte.⁴⁵⁾ Allerdings ist derlei wohl in erheblichem Umfange ebenso formelhaft wie unsere Klagen über vermeintlich konfiskatorische Einkommenssteuern, und ich will sie deswegen nicht überbewerten. Über den Umfang des Stabloer *Servitiums* gibt überdies erst eine Urkunde Lothars III. von 1137 Auskunft, in der er auf Betreiben des Stabloer Abtes Wibald das *Servitium* neu festlegt, und das heißt ja wohl, es reduziert: Jährliche Zahlungen von 20 Mark Silber seien anlässlich der Aufenthalte des königlichen Hofes in Aachen zu zahlen, 30 Mark Silber dann, wenn der Hof Stablo-Malmedy oder eine der Klosterbesitzungen unmittelbar besuche.⁴⁶⁾

Mir scheint es im übrigen erwähnenswert, welche erheblichen Anstrengungen auch wirtschaftlicher Natur der Stabloer Konvent in den Jahren 1065–1071 unternimmt, um die Zusammengehörigkeit mit Malmedy und den privilegierten Rechtsstand beider Klöster sicherzustellen. Da ist, von den Königsbesuchen und ihren Begleitkosten sowie von den beiden Romreisen des Abtes einmal abgesehen, zunächst festzuhalten, daß der Abt schon bis 1065 *plurima dederat de ecclesiae thesauris* (Tr. II, 1). Das habe jedoch keinen Erfolg gezeigt. Als sich am Ende dann doch der Erfolg einstellt, da wird rhetorisch noch einmal geschworen, wie wenig der *exhaustus avarius, nil auri vel argenti*, vermocht hätten (Tr. II, 38). Das spricht schon auch für massive Geldzahlungen und nicht nur für Gaben aus dem Reliquienschatz der Kirche, wie die Verwendung des Wortes *thesaurus* es noch nahegelegt haben könnte.

⁴⁵⁾ Im Jahre 1085 verpfändet Abt Rudolf von Stablo-Malmedy einen Hof aus Abteibesitz *necessitate regii servitii coactus* (*Halkin/Roland*, Recueil [wie Anm. 8], S. 117 Nr. 241).

⁴⁶⁾ MGH D LIII 119.

Nun führen diese Bemühungen Malmedys natürlich zu der Frage, was denn die besondere Attraktivität des Status eines Reichsklosters ausgemacht habe. Kurioserweise ist diese Frage gar nicht so leicht zu beantworten. Unter den bedeutenden Klöstern des hohen Mittelalters waren viele Reichsklöster: St. Gallen, die Reichenau, Lorsch, Hersfeld, Fulda oder Corvey mögen die bekanntesten sein. Aber auch Bischofs- und Dynastenklöster brachten es zu respektabler Bedeutung. Man denke etwa an die Klöster St. Emmeram in Regensburg und St. Afra in Augsburg, die beide den jeweiligen Bischöfen unterstanden, an das welfische Hauskloster Steingaden oder an das frühstauische Hauskloster Lorch, an St. Michaelis in Hildesheim oder an andere mehr. Es war also ganz offensichtlich keine Frage der Bedeutung eines Klosters, ob eine Abtei zur Reichsabtei wurde, und die fehlende Reichsunmittelbarkeit hinderte ein Kloster nicht im geringsten, dennoch überregionale Bedeutung zu entfalten.

Es war die Qualität des besonderen Königsschutzes, dem ein Reichskloster und seine Besitzungen unterstanden, und der sich daraus ergebenden *libertas* des Klosters.⁴⁷⁾ Nach den Vorstellungen des hohen Mittelalters galt eben die Unterstellung unter einen besonders mächtigen Herrn, wie der Kaiser oder König es war, als Verwirklichung eines höchstmöglichen Maßes an institutioneller Freiheit, um mit diesen wenigen Worten eine jahrzehntelange Diskussion der Forschung zusammenzufassen. *Libertas* eines Reichsklosters, das meinte die weitgehende Unabhängigkeit von äußeren Einflüssen, vor allem durch weltliche Interessenten, meinte aber auch die Verantwortung eines jeden Herrschers für die Geschicke der Reichsabtei, die wir seit Julius von Ficker als Glieder des Reiches zu sehen gelernt haben.

Diese Argumentation läßt sich auch ins Theologische wenden: Die hochgradige und idealiter vollständige Autonomie, die ein Kloster nach der Regel Benedikts besitzen sollte, war überhaupt nur für ein Reichskloster ansatzweise erreichbar. Daß auch Reichsklöster im Mittelalter eine Vielzahl höchst weltlicher Pflichten wahrzunehmen hatten, machte spätestens seit dem 9. Jahrhundert eine intensive Kommentierung der Benediktsregel gerade in dieser Hinsicht nötig. Die Freiheit der Abtswahl als der übliche, schon von Benedikt selber vorhergesehene Testfall klösterlicher Autonomie war nur

⁴⁷⁾ *Semmler*, *Traditio* (wie Anm. 35), 25–33.

Reichsklöstern zugestanden worden, jedenfalls bis Heinrich II. die Wahlklauseln mit dem Zusatz *salvo consensu regis* und durch häufige persönliche Eingriffe in die Regelungen der Abtsnachfolge praktisch entwertete.⁴⁸⁾ Es ist kein Wunder, daß Heinrich III. bei seinen Privilegierungen diese anstößige Einschränkung meist wieder beseitigte. Das heißt allerdings nicht, daß von nun an die Abtsnachfolge vom König gänzlich unbeeinflußt vonstatten gegangen wäre. Ganz im Gegenteil: Königliche Einflußnahmen auf die Bestellung neuer Äbte sind Legion, vor Heinrich II. schon und auch nach ihm.⁴⁹⁾ Das heißt aber sehr wohl, daß der Normalfall eben doch die eigenständige Wahl eines Abtes durch den eigenen Konvent und aus ihm heraus sein sollte. Dieses Recht zu verteidigen schien erstrebenswert, und der *Triumphus* berichtet nahezu folgerichtig in epischer Breite von der Einsetzung eines neuen Malmedyer Abtes auf andere Weise, nämlich durch Verzicht des Konventes Malmedys auf sein Wahlrecht, der sich durch Selbstbescheidung des wichtigsten Autonomierechtes eines Reichsklosters freiwillig begab.

Natürlich spielt im Zusammenhang der Affäre Malmedy auch die Vogtei über beide Klöster eine bedeutende Rolle. Sie befand sich seit den Zeiten Poppo von Stablo, nachweisbar seit 1033, in den Händen des Luxemburger Grafen Friedrich.⁵⁰⁾ Durch seine Erhebung zum Herzog von Niederlothringen 1046 praktisch an das Herzogsamt gekoppelt, war sie damit im Besitz der mächtigsten und von Heinrich III. deutlich protegierten Familie Lothringens.

Jedoch wurde auch die Vogtei in die Auseinandersetzungen um die Eigenständigkeit Malmedys gegenüber Stablo hineingezogen, wurde also auch diese Auseinandersetzung zeittypisch zu einem

⁴⁸⁾ *Georg Matthaei*, Die Klosterpolitik Heinrichs II. Diss. Göttingen 1877; *Theodor Schieffer*, Heinrich II. und Konrad II., in: DA 8, 1951, 384–437; *Hans Joachim Vogt*, Konrad II. im Vergleich zu Heinrich II. und Heinrich III. Diss. Frankfurt/Main 1957.

⁴⁹⁾ Vgl. dazu die ergänzungsbedürftigen, für einen ersten Überblick jedoch ausreichenden Zusammenstellungen bei: *Johannes Polzin*, Die Abtswahlen in den Reichsabteien von 1024–1056. Diss. Greifswald 1908; *Heinrich Riese*, Die Besetzung der Reichsabteien in den Jahren 1056–1137. Diss. Greifswald 1911.

⁵⁰⁾ *Roger Petit*, L'avouerie de l'abbaye de Stavelot du IX^e au XII^e siècle, in: L'avouerie en Lotharingie (Publications de la Section Historique de l'Institut G.-D. de Luxembourg, 98), Luxembourg 1984, 129–157; daneben als Überblick auch *Wehlt*, Reichsabtei (wie Anm. 4), 228–233.

Streit um Amt und Amtsbefugnisse der Vögte.⁵¹⁾ Sieht man sich die Charakteristik des Vogtes Friedrich im *Triumphus* an, so verwundert es nicht, in ihm gewissermaßen das Ideal eines Klostersvogtes geschildert zu sehen. Er sei aus altem Recht gemeinsamer Vogt beider Klöster gewesen, heißt es (Tr. I, 5), habe sich stets gegen die Trennung der Klöster gewandt, habe gegen das unbotmäßige Malmedygar zu militärischen Maßnahmen gegriffen, habe sich den Zorn Heinrichs IV. zugezogen, sei von diesem folgerichtig zum *hostis publicus* erklärt worden und habe ihm mit Gehorsamsaufkündigung gedroht. Auch gegen den von Anno von Köln widerrechtlich eingesetzten Malmedyer Teilvogt, seinen eigenen Neffen Konrad von Luxemburg, sei er eingetreten, wenngleich nicht in Person, sondern durch seinen *procurator* Rorich, den er an den Hof gesandt habe. Nicht einmal dieses offensichtliche Ausweichen des Herzogs vor einer Konfrontation mit dem Verwandten und Heinrich IV. wird dem Vogt also negativ angerechnet. Als er wenige Wochen später stirbt, sind ihm ein Begräbnis in seinem Kloster und das rühmende Andenken der Stabloer Mönche gewiß (Tr. I, 11).

Ganz anders natürlich die Bewertung des Malmedyer Vogtes Konrad von Luxemburg in den Augen des Stabloer Mönches (Tr. I, 9): Der freundliche Empfang des Günstlings Annos durch den Malmedyer Konvent ist geradezu ein negatives Charakteristikum Konrads. Den Versuch der Stabloer Mönche, Malmedy wieder in Besitz zu nehmen, soll er gar mit Drohungen gegen Konvent und Laien Stablos beantwortet haben, die zu Übergriffen auf Stabloer Klostergüter geführt hätten.

Wieder anders ist das Bild des legitimen Nachfolgers Friedrichs, des Herzogs Gottfried des Bärtigen: In einer Charakterskizze der beiden (Tr. I, 11) wird besonders Gottfrieds Kriegstüchtigkeit hervorgehoben, werden seine Neigungen zu martialischem Auftreten vom friedlichen Wesen Friedrichs abgesetzt. Dabei sei Gottfried voller bester Anlagen gewesen, die jedoch gelegentlich von der *cupiditas* verdeckt worden seien. Vor allem aber, so der Verfasser des *Triumphus*, habe Gottfried dem Abt Stablos mehr an Hilfe versprochen, als er habe leisten können.

⁵¹⁾ Aus der überreichen Literatur zur Vogtei des 11. Jahrhunderts sei nur auf eine regional vor allem zu Oberlothringen einschlägige Untersuchung aufmerksam gemacht, über die sich ältere Literatur problemlos ermitteln läßt: *Egon Boshof*, Untersuchungen zur Kirchengogtei in Lothringen im 10. und 11. Jahrhundert, in: ZRG Kan. Abt. 65, 1979, 55–119.

Den Gipfel der Schlechtigkeit aber erreicht in den Augen des Stabloer Mönches der vom Grafen Konrad eingesetzte Untervogt Fredelo, ein Kraftmeier zweifelhafter moralischer Gesinnung (Tr. I, 21). Unter seiner Anleitung führt sich ein sonst nicht weiter bekannter Gerardus *velut animal rabidum*, wie ein wildes Tier gegen die Stabloer auf und läßt sich Brandschatzungen und Räubereien zuschulden kommen. Man ist geneigt, diese Charakteristik ebenfalls für verzerrt und parteiisch zu halten, jedoch hatte sich Fredelo von Esch an der Sauer schon um 1050 als Untervogt Echternachs ähnlich geriert und war daraufhin von Gieselbert von Lothringen, dem Echternacher Vogt, abgesetzt worden:⁵²⁾ diesen einschlägig bekannten „Mann fürs Grobe“ hatte sich Graf Konrad also offensichtlich bewußt nach Malmedy geholt.

Betrachtet man die vier verschiedenen Charaktere der Stabloer Vögte der entscheidenden Jahre um 1065/71, so liegen die Vorlieben des *Triumphus*-Autors auf der Hand, sind seine Abneigungen ebenso leicht erklärbar, und man wird insgesamt ein gewisses Maß an Repräsentativität in der Schilderung der Kloostervögte Stablos sehen dürfen. Ein Vogt, so wird sich sagen lassen, konnte dann auf das Wohlwollen der ihm anvertrauten Konventsmitglieder rechnen, wenn er sich bedingungslos für das Kloster einsetzte: Friedrich entsprach diesen Vorstellungen ebenso, wie Konrad den Erwartungen der Malmedyer Mönche entsprochen haben wird. Zögerlichkeit im Auftreten oder das leere Versprechen nicht wahrzumachender Hilfen mußten einen Vogt in den Augen der Konvente desavouieren. Wenig verwunderlich ist es auch, in diesen Zeiten der Auseinandersetzung um die Eigenständigkeit des Malmedyer Teilkonventes kein Wort von den ansonsten im Laufe des 11. Jahrhunderts an Bedeutung gewinnenden Übergriffen der Vögte gegen die eigenen Konvente zu hören: In Zeiten wie denen um 1070 stellte sich diese Frage nicht. 1089 dann wurde sie sehr wohl gestellt: Heinrichs IV. Urkunde für Stablo und Malmedy erneuert bewußt auch die Vorschriften gegen die Übergriffe der Kloostervögte und schreibt die bleibende Vereinigung beider Klöster unter einem Vogt vor.⁵³⁾

Einen letzten Bereich möglicher Fragestellungen möchte ich noch anschnitten, nämlich den der Auswirkungen dieser Affäre auf die Klosterpolitik Heinrichs IV. in den Folgejahren. Der tiefe Ein-

⁵²⁾ Ebd. 82.

⁵³⁾ MGH DD HIV 408.

schnitt des Jahres 1065 mit der bereits erwähnten massenhaften Vergabe von Reichsklöstern an weltliche und geistliche Große hätte in der Tat eine wesentliche Schwächung der königlichen Herrschaft über die Eigenklöster des Reiches bedeuten können. Allerdings wurde der Vergabe der Reichsklöster in den Folgejahren nicht nur Einhalt geboten, sondern es gelang sogar, die Entwicklung rückgängig zu machen:⁵⁴⁾ Viele der aus den Händen des Reiches entnommenen Klöster kamen wieder zurück. Anno von Köln mußte schließlich auf Malmedy verzichten, Adalbert von Bremen auf Corvey, das Bistum Freising auf Benediktbeuern, und ebenso erlangten Niederaltaich und Kempten ihre Reichsfreiheit wieder. So finden wir in den Auseinandersetzungen um Malmedy den jungen Heinrich IV. an einem Tiefpunkt: Von eigennützigem Ratgebern beeinflusst, ist er bereit, ihnen nahezu alle denkbaren Wünsche zu erfüllen, solange er dabei nicht auf entschiedenen Widerstand der Betroffenen stößt.

Gerade das aber macht die Affäre um Stablo und Malmedy so interessant: Der Widerstand des Konvents bringt eine herrscherliche Entscheidung zu Fall. Anders als im Falle Corveys, dessen Mönche durch hinhaltenden Widerstand Adalbert von Bremen ebenfalls an der Besitznahme gehindert hatten⁵⁵⁾, werden hier jedoch die Umstände einer solchen Verweigerung deutlich. Der ohnehin zögerliche und sich seiner eigenen Entscheidung nicht recht sichere König ist gegenüber dem massiven Eintreten der Mönche machtlos. Es gelingt den Mönchen, ihre Vorstellungen von der Freiheit des eigenen Klosters gegen den König, dessen Berater und den Hof durchzusetzen.

Heinrich IV. selber gab siebzehn Jahre nach dieser Affäre dem Stabloer Abt Rudolf ein Privileg für das Kloster, eine Empfänger-ausfertigung zwar, aber eindeutig und unangefochten von der Kanzlei des Königs beglaubigt.⁵⁶⁾ In der Narratio dieses Privilegs wird ausdrücklich festgestellt, es sei gegeben worden, um jetzt und in Zukunft derartige Auseinandersetzungen zu vermeiden, wie es sie zunächst unter Otto II. und später dann während seiner – Heinrichs

⁵⁴⁾ Voigt, Klosterpolitik (wie Anm. 18).

⁵⁵⁾ Hans Heinrich Kaminsky, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens, 10 = Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung, 4), Köln/Graz 1972, 75–78.

⁵⁶⁾ MGH DD HIV 408.

IV. – Jugendzeit aufgrund unvernünftiger Berater gegeben habe. Weitere vierzig Jahre später verzichtete der Kölner Erzbischof Friedrich schließlich endgültig auf alle Ansprüche gegen das Kloster Malmedy, vielleicht nicht zufälligerweise gegenüber dem ersten aus Malmedy stammenden Abt der Reichsabtei Stablo-Malmedy.⁵⁷⁾ Damit endlich hatte der Streit um Malmedy sein Ende. Die Einheit beider Abteien blieb von nun an dauerhaft erhalten, bis zu den Wirren der Französischen Revolution übrigens, im Verlaufe derer der letzte Abt von Stablo und Malmedy 1792 sein Land verließ und vier Jahre später in Hanau starb.⁵⁸⁾

Ich versuche zusammenzufassen: Der jahrelange Streit zwischen den Mönchen der Abtei Stablo und Malmedy, dem Erzbischof Anno von Köln und König Heinrich IV. gibt eine beispielhafte Einsicht in die Formen hochmittelalterlicher Konfliktbewältigung. Er zeigt, wie die Reichsabteien des hohen Mittelalters in der politischen Umwelt ihrer Zeit Gefährdungen ausgesetzt waren. Er zeigt auch, daß diese Gefährdungen nicht ausschließlich von weltlichen Personen ausgehen mußten. Die Auseinandersetzung hilft überdies, das Spezifische der Stellung einer Reichsabtei im 11. Jahrhundert zu erkennen. Die enge Bindung an den Herrscher, so willkommen sie sonst sein mochte, erwies sich als Problem angesichts eines schwachen und auf zweifelhafte Ratgeber angewiesenen Königs.

Restlos ausgeschöpft ist der reiche Inhalt des *Triumphus* damit jedoch längst noch nicht. Da wären die zahlreichen Wundergeschichten, die Anlaß für eine Auseinandersetzung mit dem mittelalterlichen Wunderglauben hätten sein können. Da wären die vielfach eingestreuten Dialoge und Reden, die nach der Form der literarischen Stilisierung zu fragen erlaubt hätten. Und da wären schließlich kantige Personenschilderungen möglich, von Anno, von Heinrich IV., aber wohl auch vom Abt Dietrich von Stablo und Malmedy, dem seine Grabinschrift nachsagt, daß er *simplicior* gewesen sei, als es die Zeitläufte und sein Rang erfordert hätten.⁵⁹⁾ Eine ein-

⁵⁷⁾ *Halkin/Roland*, Recueil (wie Anm. 8), S. 297–299 Nr. 147.

⁵⁸⁾ *Ursmer Berlière*, *Monasticon Belge*, Bd. 2, Maredsous 1928, 104f.: Abt Celestin Thys, geweiht am 4. Januar 1787, flieht am 29. November 1792 aus dem Kloster und stirbt im Hanauer Exil am 1. November 1796.

⁵⁹⁾ *Anonym (Edmond Martène/Ursin Durand)*, *Voyage littéraire de deux religieux Benedictins*, Paris 1724, 157f.: *simplicior quam tempus ei suadebat et ordo*.

fache, gar einfältige Geschichte aber war diese Affäre denn doch nicht. Sie war so kompliziert wie die Schnittstelle zwischen hoher Politik und mönchischem Selbstbewußtsein, an der sie sich vor mehr als neun Jahrhunderten ereignete.